

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Rentenversicherung, LL.B.
Hochschule: Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW
Standort: Duisburg, Münster
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur Verwendbarkeit der Module zu ergänzen. (§ 7 Abs. 2 und 3 StudakVO).

Auflage 2: Die Hochschule muss in geeigneter Form nachweisen, dass das Curriculum im Hauptfach "Rentenversicherung" durch ausreichend hauptamtlich professorales, fachlich einschlägiges Lehrpersonal umgesetzt wird. (§ 12 Abs. 2 StudakVO).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Bezogen auf einige Aspekte und unter Berücksichtigung einer hochschulischen Stellungnahme ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem anderen Ergebnis gelangt.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Modularisierung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 36)

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 StudakVO muss in den Modulbeschreibungen Folgendes angegeben werden: Verwendbarkeit des Moduls: Beschreibung, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden."

Die Begründung zur Auflage ist S. 36 des Akkreditierungsberichts zu entnehmen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss, adjustiert die Formulierung der Auflage jedoch mit Blick auf die Spruchpraxis des Rates leicht: "In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur Verwendbarkeit der Module zu ergänzen."

Auflage 2, bezogen auf das Kriterium "Personelle Ausstattung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 63ff.)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Das Curriculum im Hauptfach "Rentenversicherung" muss auch durch hauptamtlich professorales, fachlich einschlägiges Lehrpersonal umgesetzt werden. Die Finanzierung der Stelle, die das Fachgebiet der Rentenversicherung jedenfalls mit umfasst, könnte über die Hochschule und/oder ggf. über die Träger: innen gesichert werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 67).

Die Begründung zur Auflage ist S. 66f. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen. Der Akkreditierungsrat schließt sich dem Vorschlag des Gutachtergremiums im Grundsatz an. Er nimmt jedoch auf Basis der bisherigen Spruchpraxis eine Adjustierung von Satz 1 der vorgeschlagenen Auflage vor: "Die Hochschule muss in geeigneter Form nachweisen, dass das Curriculum im Hauptfach "Rentenversicherung" durch ausreichend hauptamtlich professorales, fachlich einschlägiges Lehrpersonal umgesetzt wird." Satz 2 der vorgeschlagenen Auflage hat nach Ansicht des Akkreditierungsrats empfehlenden Charakter und wird demnach nicht zum Bestandteil der Auflage erklärt.

Der Akkreditierungsrat hat das Sondervotum bzgl. dieses Kriteriums zur Kenntnis genommen.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage, bezogen auf das Kriterium "Anerkennung und Anrechnung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 37ff.)

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule muss die Termini Anerkennung/ Anrechnung konsistent verwenden. Weiterhin muss das Konzept des wesentlichen Unterschieds bei der Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen und Leistungen stärker zum Tragen kommen und darf nicht mit dem Terminus Gleichwertigkeit gleichgesetzt werden. Die Hochschule muss § 14 der StudO-BA daher an die Lissabon-Konvention anpassen und eine aktualisierte, von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung der StudO-BA vorlegen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 39)

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 02.03.2023 erläutert die Hochschule, dass man intern bereits beschlossen habe, der Anpassung der Studienordnung nachzukommen (vgl. Stellungnahme der Hochschule, S. 1). Als Beleg hierfür reicht die Hochschule die Synopse zur Änderung der Studienordnung ein. Der Akkreditierungsrat erachtet die intendierten Änderungen als plausibel, sieht

daher vom Erteilen der Auflage ab und verbindet diese Entscheidung mit einem entsprechenden Hinweis (vgl. III.).

III. Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studienordnung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

